NEWSLETTER MÄRZ 2020

Blühende Naturparke in Baden-Württemberg

Inhalt dieser Ausgabe:

Ab dem 1. März regelt ein Bundesnaturschutzgesetz das Ausbringen von Saatgut in der freien Natur. Was ändert sich?

Was besagt das neue Bundesnaturschutzgesetz?

§40 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt das Ausbringen von Pflanzen und Tieren in unserer Natur. Es besagt, dass Pflanzen und Tiere, die in der freien Natur seit mehr als 100 Jahren nicht vorgekommen sind, nur mit einer Genehmigung ausgebracht werden dürfen. Ausgenommen von der Regelung sind Pflanzen der Land– und Forstwirtschaft, einige Tiere zum Zweck des biologische Pflanzenschutzes und Tiere der Jagd und Fischerei. Ab dem 01.03.2020 gilt das Gesetz aber auch für Gehölze und Saatgut außerhalb ihres Vorkommensgebietes. Deutschland ist in 22 Herkunftsgebiete unterteilt. Werden Pflanzen oder Samen der Natur entnommen, eventuell vervielfältigt und sollen wieder in der freien Natur ausgebracht werden, muss das in dem gleichen Gebiet der Entnahme geschehen. Im Nachbargebiet wäre das Gehölz oder Saatgut gebietsfremd. Nach §40 BNatSchG benötigt man dafür ab dem 01. März eine Genehmigung.

Regionale Pflanzen haben mehr Blüten und Biomasse als gebietsfremde. Ein Grund mehr, auch innerorts zu gebietsheimischem Saatgut zu greifen!

Die 22 Herkunftsregionen Deutschlands sind hier farblich unterschieden. Bundesländer sind schwarz umrandet.
(Quelle: Freudenberger.net)

Warum gibt es unterschiedliche Herkunftsgebiete?

Gänseblümchen = Gänseblümchen & Löwenzahn = Löwenzahn? So einfach ist es leider nicht. Auch innerhalb Deutschlands wachsen die Pflanzen unter ganz unterschiedlichen Bedingungen. Boden, Wetter, Höhenlage und viele andere Komponenten sorgen dafür, dass jede Pflanze mit der Zeit in ihrem Vorkommensgebiet optimal angepasst ist. Durch die über viele Pflanzengenerationen gleichbleibenden Bedingungen, sind diese Anpassungen auch genetisch verankert. So wird ein Löwenzahn aus den Alpen an der Ostsee keine guten Voraussetzungen haben.

Und was bedeutet das für Sie?

Für Ihren Garten, Ihren Balkonkasten oder sonstige innerörtliche Flächen gilt das Gesetz nicht. Trotzdem macht auch hier die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und Gehölzen Sinn, denn viele Insekten sind auf das Vorkommen von natürlich vorkommenden Pflanzen angewiesen. Arbeiten Sie außerörtlich in der freien Natur, müssen Sie bei dem Ausbringen von Saatgut und Gehölzen auf die Herkunft achten. Zertifizierungsverbände wie der VWW (Verband deutscher Wildsamen– und Wildpflanzenproduzenten e.V.) garantieren Ihnen transparente Herkunft.

Wussten Sie schon?

Auf der Verbandsseite deutscher Wildsamen– und Wildpflanzenproduzenten (VWW) finden Sie eine Auflistung zertifizierter Saatguthändler. Hier können Sie Saatgut für die freie Landschaft beziehen.